PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE 1-7 — Gewerbegebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.8 — Grundflächenzahl

H < — Obergrenze der Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalnull

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsgrün

GRÜNFLÄCHEN

Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

R — Regenrückhaltebecken

OW — Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutzbereich für Oberflächengewässer

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN UND ZEICHNUNGSSYMBOLE

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe des Begünstigten

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Nutzungen von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb von Baugebieten

Sichtdreiecke (Hinweis)

Abgrenzung von nachrichtlich übernommenen Nutzungsbeschränkungen (z.B. Anbauverbotszonen, Höhenbeschränkungen)

Straßen- oder Gleisachse

Maßlinie und Bemaßung zu Festsetzungen

Querschnittsmaße in Verkehrsflächen als Vorschlag

VERFAHREN

Die vorliegende Plangrundlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Darstellung entspricht dem Zustand vom .....

Ausgefertigt:

....., den 19

(Siegel)

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 15. März 1993 überein.

Hoyerswerda

den 19. März 1993

(Siegel) .....

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

.....

den 19

(Siegel) .....

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist aufgrund Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vor 27.06.91 gem. § 2 (1) BauGB aufgestellt worden.

Hoyerswerda, den 14.05.93

Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.07.91 gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich gemacht.

Hoyerswerda, den 14.05.93

Bürgermeister

Die frühzeitige Erörterung der Planung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 14.11.91 bis 17.12.91 durch Öffentliche Auslegung statt.

Hoyerswerda, den 14.05.93

Bürgermeister

BILLIGUNG DES ENTWURFES

Dieser Plan ist durch den Ausschuß für Bauwesen, Stadtentwicklung und Raumordnung am 11.03.92 gebilligt worden.

Hoyerswerda, den 14.05.93

Bürgermeister

Änderungen / Ergänzungen des Planinhalts sind aufgrund Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfolgt.

Hoyerswerda, den

Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Frist vom 25.03.92 bis 26.05.92 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Hoyerswerda, den 14.05.93

(Bürgermeister)

AUSLEGUNG

Dieser Plan hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.04.92 bis einschl. 04.05.92 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 28.03.92 ortsüblich bekanntgemacht.

Hoyerswerda, den 14.05.93

Bürgermeister

Eine erneute Auslegung gem. § 3 (3) BauGB / Eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 (3) i.V.m. gem. § 13 BauGB * hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Hoyerswerda, den

Bürgermeister

* Nichtzutreffendes streichen

Die Stadtverordnetenversammlung Hoyerswerda hat diesen Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung gem. § 10 BauGB am 20.04.93 als Satzung beschlossen.

Hoyerswerda, den 14.05.93

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.09.93 im Amtsblatt Nr. 45 der Stadt Hoyerswerda bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 07.09.93 in Kraft getreten.

Hoyerswerda, den 13.09.93

Bürgermeister

Dieser Plan ist Urkunde.
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hoyerswerda, den 13.09.93

Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.07.93 Az. 52-2511-20/111 Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hoyerswerda, den 13.09.93

Bürgermeister

Entwurf und Anfertigung:

Bonn, den 22.3.-1993

GRUPPE HARDTBERG
STADTPLANER ARCHITEKTEN
BONN

gh

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 01.Juli 1993 Az. 52-2511-2-10
Hoyerswerda, 23.03-1
Im Auftrag

Referent Dresden, den 01. Juli 1993

STADT HOYERSWERDA

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET HOYERSWERDA / NARDT, TEIL I

M. 1: 1000

FORMAT 115×160 cm

TEXTTEIL

A) Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag (EVertr) vom 31.08.1990 (BGBl. II S.889;1122)

Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung, (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132); zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S.889;1122)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, **Planzeichenverordnung 1990** (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)

Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl. DDR I, Nr.50, S.929)

B) Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

B 1.0 ! Art der baulichen Nutzung

B 1.1 ! Gliederung der Gewerbegebiete nach der Art der zulässigen Betriebe und dem zulässigen Emissionsverhalten

B 1.1.1) Gewerbegebiete GE 1
In den gemäß § 1(4) BauNVO als GE 1 gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklassen I - einschl. III der Abstandsliste (Textteil E)

B 1.1.2) Gewerbegebiete GE 2
In den gemäß § 1(4) BauNVO als GE 2 gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklassen I - einschl. IV der Abstandsliste (Textteil E), ausgenommen Nr. 42, 50, 51, 81 und 82 der Abstandsliste (Textteil E)

B 1.1.3) Gewerbegebiete GE 3
In den gemäß § 1(4) BauNVO als GE 3 gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklassen I - einschl. IV der Abstandsliste (Textteil E)

B 1.1.4) Gewerbegebiete GE 4
In den gemäß § 1(4) BauNVO als GE 4 gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklassen I - einschl. V der Abstandsliste (Textteil E), ausgenommen Nr. 83, 93, 98, 99, 100, 101, 115, 133, 140, 142, 143, 147 und 148 der Abstandsliste (Textteil E)

B 1.1.5) Gewerbegebiete GE 5
In den gemäß § 1(4) BauNVO als GE 5 gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklassen I - einschl. V der Abstandsliste (Textteil E)

B 1.1.6) Gewerbegebiete GE 6
In den gemäß § 1(4) BauNVO als GE 6 gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklassen I - einschl. VI der Abstandsliste (Textteil E)
Gem. § 31(1) BauGB können in den als GE 6 gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten auch Betriebsarten des nächstgrößeren Abstands der Abstandsliste zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem Teilgebiet GE 6 zulässig sind.

B 1.1.7) Gewerbegebiete GE 7
In den gemäß § 1(4) BauNVO als GE 7 gegliederten Teilbaugebieten sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklassen I - einschl. VII der Abstandsliste (Textteil E)
Gem. § 31(1) BauGB können in den als GE 7 gegliederten Teilbaugebieten Betriebsarten der Abstandsklasse VII ausnahmsweise zugelassen werden wenn
- nachgewiesen wird, daß die gesamte Schallimission der Betriebe innerhalb des Gebietes GE 7 den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (L w") von 50 dB(A) in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr nicht überschreitet und
- nachgewiesen wird, daß die Betriebe in ihrem sonstigen Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem Gebiet GE 7 allgemein zulässig sind.

B 1.2 ! Ausschließlich bestimmter Nutzungen in den Baugebieten

B 1.2.1) Einzelhandelsbetriebe
Gemäß § 1(5) in Verbindung mit § 1(9) BauNVO wird festgesetzt, daß Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstellen für den Verkauf an letzte Verbraucher in den Gewerbegebieten nicht zulässig sind, wenn den angebotenen Warensortiment ganz oder teilweise Waren der Warenortmentliste (Textteil F) enthält.
Die Warenortmentliste (Textteil F) ist Bestandteil der Festsetzungen durch Text.
Abweichend von Satz eins zulässig sind Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und die Verkaufsfläche 30 % der Bruttogeschoßfläche höchstens jedoch 100 qm nicht überschreitet.

B 1.2.2) Anlagen für sportliche Zwecke
Gemäß § 1(5) BauNVO wird festgesetzt, daß Anlagen für sportliche Zwecke in den Gewerbegebieten nicht zulässig sind.

B 1.2.3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Gemäß § 1(6) BauNVO wird festgesetzt, daß die in § 8 BauNVO aufgeführte ausnahmsweise zulässige Nutzung "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

B 1.2.4) Vergnügungsstätten
Gemäß § 1(6) BauNVO wird festgesetzt, daß die in § 8 BauNVO aufgeführte ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungsstätten" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

B 2.0 ! Maß der baulichen Nutzung - Ausnahmen gem. § 31(1) BauGB
Die festgesetzten Obergrenzen der Höhe baulicher Anlagen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausnahmsweise überschritten werden.
Die Grundfläche der baulichen Anlagen, für die die oben genannte "Ausnahme zugelassen wird, darf höchstens 10 % der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO betragen.
Die Geschoßfläche der baulichen Anlagen, für die die oben genannte Ausnahme zugelassen wird, darf über alle Geschosse höchstens 20 % der zulässigen Geschoßfläche im Sinne des § 20 BauNVO betragen.

Die oben genannten Bestimmungen gelten auch für Teile baulicher Anlagen.
Zu den zugelassen des Flugplatzes Nardt gem. Luftverkehrsgesetz geltenden Bestimmungen s. Nr. D 1.2 dieses Textteils

B 3.0 ! Zulässigkeit baulicher Anlagen in der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind freistehende im Sinne des § 14(1) BauNVO nicht zulässig, wenn sie sich hinter am Gebäude im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO befindet.
Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Gebäude die gemäß § 6 BauO in den Abstandsflächen zulässig sind oder dort zugelassen werden können.

B 4.0 ! Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

B 4.1 ! Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwälle)
Innerhalb der gemäß § 9(1) Nr. 24 festgesetzten Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist jeweils ein Erdwall (Lärmschutzwall) anzulegen, dessen Höhe (Kronenhöhe) das gewachsene Gelände mindestens das jeweilig in der Planzeichnung angegebene Maß erreicht.

B 4.2 ! Passiver Schallschutz an der Elsterstraße
Nach außen abschließende Bauteile von Wohnräumen, Büroräumen und Räumen mit vergleichbarem Ruhebedürfnis müssen in den mit der von der für gekennzeichneten Baugebieten an bewertetes Schallschutzmaß L w' gem DIN 4109 von mindestens 40 dB(A) aufweisen, wenn sie folgenden Straßen zugewandt sind
Elsterstraße § 96
Einschließungsstraße zwischen Einmündung Elsterstraße und Kreuzung innerhalb des Plangeltungsbereiches
Ein geringerer bewertener Schallschutzmaß kann gewährt werden wenn der Nachweis eines anderweitigen ausreichenden Schallschutzes gegen Verkehrslärm durch Bauten zwischen Straße und Außenbauteilen im Sinne der Sätze eins und zwei geführt wird.

B 5.0 ! Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

B 5.1 ! Anpflanzung Typ A
Innerhalb der in der Planzeichnung mit "Anpflanzung Typ A" gekennzeichneten Flächen gem. § 9(1) Nr. 25 BauGB ist jeweils eine einfache Elsterstraße § 96 mindestens zweireihige Bepflanzung mit Hochstämmen aus Baumschulware der Artenliste "I" vorzunehmen. Es ist mindestens ein Baum je 20 m Länge der festgesetzten Pflanzreihen parallel zur Straße zu pflanzen. Die verbleibende Fläche ist außerhalb von Wegführungen als Rasenfläche anzulegen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

B 5.2 ! Anpflanzung Typ B
Innerhalb der in der Planzeichnung mit "Anpflanzung Typ B" gekennzeichneten Flächen gem. § 9(1) Nr. 25 BauGB ist eine durchgehende Anpflanzung von Sträuchern der Artenliste "II" aus fortsitzlicher Handelsware vorzunehmen. Es ist mindestens ein Strauch je 1 qm festgesetzter Fläche zu pflanzen.

AUSNAHMEN gem. § 31(1) BauGB
Ausnahmen von der obigen Festsetzung können zugelassen werden, wenn anstelle der dort genannten Anpflanzung eine mindestens 1,2 m breite und 1,5 m hohe Hecke in mindestens dreireihiger Pflanzung mit mindestens 1 Pflanze je 0,25 Längenmeter angelegt wird, die parallel zur Elsterstraße bzw. zum Kossackgraben als Grundstückseinfriedung verläuft und zwischenzeitlich aus Sträuchern der Artenliste "II" in ausreichend groß gewachsener Baumschulware besteht.

Die Anpflanzungen sind auch bei Anwendung der Ausnahmeregelung dauerhaft zu erhalten.

B 5.3 ! Anpflanzung Typ C
Innerhalb der in der Planzeichnung mit "Anpflanzung Typ C" gekennzeichneten Flächen gem. § 9(1) Nr. 25 BauGB ist eine durchgehende Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste "II" aus fortsitzlicher Handelsware vorzunehmen. Es ist mindestens ein Baum je 50 qm festgesetzter Fläche und mindestens ein Strauch je 1 qm festgesetzter Fläche zu pflanzen.
Die Anpflanzungen ist dauerhaft zu erhalten.

B 5.4 ! Anpflanzungen entlang der öffentlichen Einschließungsstraßen
Zur öffentlichen Einschließungsstraße hin ist mindestens eine 1,2 m breite Hecke in zweireihiger Pflanzung anzulegen. Es ist mindestens ein Strauch aus Baumschulware der Artenliste II je 0,25 Längenmeter der Pflanzreihe zu pflanzen.
Unterbrechungen sind für Grund Ausfahrten bis in 25% der Anlagenlänge höchstens jedoch 30 m zulässig.
Unterbrechungen können zugelassen werden, wenn entlang der Erschließungsstraße Gebäude errichtet werden und die zwischen Erschließungsstraße und straßenseitiger Gebäudekante gelegenen Flächen gemäß der bauordnungsrechtlichen Festsetzung C 1.0 gestaltet werden.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

B 5.5 ! Artenlisten zu den Festsetzungen Nr. § 1 - § 4

Artenliste I
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Winter-Linde (Tilia cordata)

Artenliste II

Bäume:	
Stiel-Eiche (Quercus robur)	min 30%
Hänge-Birke (Betula pendula "Tristis")	min 40%
Eberesche (Sorbus aucuparia)	min 15%
Zitterpappel (Populus tremula)	
Winter-Linde (Tilia cordata)	min 5%
Sträucher:	
Trauben-Holunder (Sambucus racemosa)	min 10%
Wildrosenart (Lonicera spec.)	min 5%
Faulbaum (Rhamnus frangula)	min 5%
Schlehe (Prunus spinosa)	min 20%
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	min 30%
Öhr-Weide (Salix caprea)	min 10%
Hunds-Rose (Rosa canina)	
Feld-Ahorn (Acer campestre)	

Artenliste III
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Hainbuche (Carpinus betulus)

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen durch Text als Bestandteil des Bebauungsplanes gem. § 9(4) BauGB in Verbindung mit § 83 BauO

C 1.0 ! Gestaltete Flächen von Gebäuden
Die nicht durch Hecken eingefriedeten Flächen zwischen öffentlichen Erschließungsstraßen und Gebäuden sind zu mindestens 70% zu bepflanzen.

C 2.0 ! Einfriedungen
Einfriedungen durch bauliche Anlagen wie Mauern, Zäune usw. sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen nur bis zu einer Höhe von 2,0 m über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
Einfriedungen durch bauliche Anlagen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit den gem. Festsetzung Nr. § 4 anzulegenden Hecken errichtet werden und von der Straße aus hinter diesen Hecken liegen.

C 3.0 ! Werbeanlagen
Werbeanlagen, die nicht an Gebäuden angebracht sind, dürfen eine Höhe von 2,0 m über der mittleren Geländehöhe des Aufstellungsortes nicht überschreiten.
Werbeanlagen dürfen nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO errichtet werden.

C 4.0 ! Sichtdreiecke
Innerhalb der entsprechend im Plan eingetragenen Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m über Oberkante der innerhalb des jeweiligen Sichtdreiecks gelegenen Fahrbahnen nicht überschreiten.

C 5.0 ! Dacheindeckung
Zur Eindeckung von Dachflächen mit mehr als 5 Grad Neigung dürfen nur Materialien in dunkelbraunen oder rötlich bis dunkelgrauen Farbtönen verwendet werden.

D) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

D 1.0! Nachrichtliche Übernahmen

D 1.1! Anbauverbotszone der § 96 ! Elsterstraße !
Für die Bundesstraßen bestehen aufgrund § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen. Die sich hieraus ergebenden Einschränkungen sind insbesondere:

In einer Entfernung von 20 m entlang dem äußersten Rand der befestigten Fahrbahn dürfen Hochbauten aller Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges nicht durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung (Bauverbotszone gem. § 9 FStrG)

In einer Entfernung von 40 m entlang dem äußersten Rand der befestigten Fahrbahn
- GÜNSTIG insbesondere
- nur solche bauliche Anlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autoverkehrs nicht beeinträchtigen
- Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit Wirkung zur § 96 die Sicherheit und Leichtigkeit des Autoverkehrs nicht beeinträchtigen, sowie nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung aufgestellt werden.

Beleuchtungsanlagen sind innerhalb und außerhalb von Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Autoverkehrs nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Bei Kreuzungen der B 96 mit Versorgungsleitungen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der B 96 beeinträchtigen können. Es ist über die o. a. Schutzzonen hinaus sicherzustellen, daß Werbeanlagen, Firmennamen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der B 96 beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

D 1.2! Beteiligung der Luftfahrtbehörde am Baugenehmigungsverfahren und Höhenbeschränkungen
(Beschränkte Bauschutzbereich zugunsten des Landeplatzes Nardt)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches von 1,5 km Bogenmesser im Umkreis um den Flughafenbezugspunkt des Landeplatzes Nardt. Die Luftfahrtbehörden können bestimmen, daß die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung von Bauwerken innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen darf.

Die im Plan nachrichtlich eingetragenen Höhenbeschränkungen für Bauwerke entsprechen den Angaben des Landesplatzbetreibers.
Die Höhenbeschränkungen innerhalb der im Plan nachrichtlich eingetragenen Bauschutzbereiche sind wie folgt gegliedert:
Bauschutzbereich 1 : 30 m
Bauschutzbereich 2 : 45 m

D 1.3! Schutzbereiche für Oberflächengewässer
Die im Plan nachrichtlich eingetragenen Flächen für die Wasserwirtschaft (Oberflächengewässer) entsprechen den zu erwartenden Erfordernissen zur Unterhaltung der bestehenden Vorflüter, Kossackgraben und Thuingraben.